



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700

München, 1. September 2020
Telefon: 089 2186-0

Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021

Anlage: Distanzunterricht in Bayern - Rahmenkonzept

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

ich hoffe, Sie haben in den Sommerferien Zeit gefunden, um sich etwas zu erholen und ein Stück weit Kraft zu sammeln.

Wir alle wissen, dass auch das Schuljahr 2020/21 wesentlich von der Corona-Pandemie geprägt sein wird. Das Bemühen um bestmöglichen Infektionsschutz im schulischen Alltag muss daher weiterhin im Vordergrund stehen. Hierfür haben wir umfangreiche Vorkehrungen getroffen – angefangen von den Reihentestungen für Lehrkräfte über umfassende Hygienebestimmungen bis hin zu Standards für den Distanzunterricht, falls das Infektionsgeschehen diesen erforderlich macht.

Gleichzeitig müssen wir aber im Blick behalten, dass es die Kernaufgabe der Schule ist, den Bildungsauftrag zu erfüllen und jungen Menschen dadurch die Möglichkeit zu einem freien und selbstbestimmten Leben in unserer Gesellschaft zu eröffnen. Das ist gerade in diesen Zeiten eine ganz wichtige Aufgabe. Schulen sind systemrelevant.

Während der Sommerferien haben wir das Infektionsgeschehen in Bayern weiter genau beobachtet. Gleichzeitig hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern einschlägiger Facharzt-Disziplinen, die am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichtet war, die Situation in Bayern vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse einer intensiven Bewertung unterzogen. Am gestrigen Montag wurde die Gesamtsituation zum Unterrichtsbeginn zudem mit Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Schulfamilie diskutiert.

In seiner heutigen Sitzung hat der Ministerrat die entscheidenden Beschlüsse für den Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/21 getroffen, über die ich Sie mit diesem Schreiben informieren darf.

1. „Maskenpflicht“

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d. h. vom 07. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen). Ziel ist es, das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrerinnen und –rückkehrer so weit wie möglich zu minimieren.

Auch danach gilt auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht. Ob auch im Klassenzimmer eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen ggf. besondere Regelungen.

2. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei

bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten.

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren – hierauf weisen die Fachleute ausdrücklich hin – muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen (einschl. der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren) verpflichtend.

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

Eine vollständige Schließung aller Schulen über alle Schularten hinweg in einem Landkreis ab einem bestimmten Inzidenzwert ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, ist dies aber selbstverständlich möglich und würde bedeuten, dass eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgt.

Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Stufe 3, also der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, sollen die jeweiligen Eingangsklassen der einzelnen Schulen bei der Durchführung von Präsenzunterricht Vorrang erhalten. Diese Schülerinnen und Schüler müssen zunächst in der Schule auf den Distanzunterricht (Umfang, Organisation, Arbeitsweisen) vorbereitet werden, d. h. sollten auf jeden Fall in der ersten Woche auch in der Schule anwesend sein. Das trifft insbesondere auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschulen und der Förderzentren zu, weswegen diese, soweit das Gesundheitsamt aus Infektionsschutzgründen keine anderweitige Entscheidung trifft, möglichst durchgehend Präsenzunterricht erhalten sollen.

Bei einer vollständigen oder teilweisen Umstellung auf Distanzunterricht über einen längeren Zeitraum wird voraussichtlich auch wieder eine Notbetreuung einzurichten sein. Entsprechende Hinweise würden wir Ihnen in diesem Fall noch zukommen lassen.

3. Rahmen-Hygieneplan

Bereits Ende Juli haben wir Ihnen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen aktualisierten Hygieneplan übersandt, der v. a. die für den Regelbetrieb im vor uns liegenden Schuljahr notwendigen Hygieneauflagen beschrieb, aber auch erste Aussagen zu möglichen Alternativszenarien enthielt. Die aktualisierte Fassung des Hygieneplans, die die heutige Entscheidung des Ministerrats einbeziehen wird, finden Sie in Kürze auf der Homepage des Staatsministeriums.

Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen. Feste Gruppen spielen dabei – wo immer es schulorganisatorisch möglich ist – eine wichtige Rolle, da im Fall einer Infektion dann unter Umständen nicht sofort die gesamte Schule geschlossen und auf Distanzunterricht umgestellt werden muss. Auch gestaffelte Unterrichts- und Pausenzeiten können im Rahmen des organisatorisch Machbaren dazu beitragen, dass sich möglichst wenige Personen aus verschiedenen Gruppen auf den Fluren und dem Pausenhof begegnen. In den Klassenzimmern wiederum muss auch in der kälteren Jahreszeit regelmäßig gelüftet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu einem Luftaustausch kommt.

Bei der Raumbelugung bzw. -nutzung bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass möglichst große Abstände zwischen den Schülerplätzen bestehen und grundsätzlich alle verfügbaren Räume (wie z. B. Schulaula, Fachräume) genutzt werden. Unter Umständen können – je nach Situation vor Ort – auch zusätzliche externe, größere Räume in schulischer Nähe genutzt werden. Falls dies für Ihre Schule denkbar wäre, bitte ich Sie, auf Ihren Sachaufwandsträger zuzugehen.

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die **leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten** zeigen. Dabei gilt:

- An Grundschulen, den Grundschulstufen der Förderzentren sowie den Schulvorbereitenden Einrichtungen ist in Stufe 1 und 2 ein Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen ohne Fieber vertretbar, da Kinder im

Grundschulalter wissenschaftlichen Studien zufolge eine geringe Rolle im Infektionsgeschehen spielen.

- An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.

Weitere Details wird die neue Fassung des Hygieneplans enthalten.

Grundsätzlich bitte ich Sie, den Eltern und Erziehungsberechtigten mitzuteilen, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten: Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

- Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in
- Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

4. Distanzunterricht

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auch im neuen Schuljahr auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es (wie in Stufe 3 vorgesehen) im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-)Schließung einer Schule verfügt.

Noch im vergangenen Schuljahr haben Sie schulartspezifische Hinweise zur Organisation und Durchführung des Distanzunterrichts erhalten. In der Zwischenzeit haben wir die Rückmeldungen und vor allem die guten Erfahrungen an den Schulen zu einem „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ zusammengeführt (vgl. Anlage). Das ISB hat zudem unter www.distanzunterricht.bayern.de (URL ab 7.9 verfügbar, zuvor erreichbar unter www.lernenzuhause.bayern.de) Best-Practice-Beispiele gesammelt. Unter <https://alp.dillingen.de/aktuelle-unterstuetzungsangebote/> erhalten Lehrkräfte umfangreiche Fortbildungsangebote zur Bewältigung der aktuellen Sondersituation. Auch das Vertiefungsmodul „Mediendidaktik“ und ein Zusatzkapitel „Lernen zuhause“ (<https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/>) leisten einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der insbesondere im Falle von Schulschließungen dringend benötigten digitalen Lehrkompetenzen. Wichtig ist mir, dass der Distanzunterricht durch Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und direkten Kontakt flächendeckend weiter an Qualität gewinnt, wobei ich Sie nachdrücklich um Unterstützung bitte. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und gegebenenfalls Ausbildungsbetriebe sollen sich darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist. Durch die mittlerweile erfolgte Anpassung des § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist ein konkreter Rechtsrahmen für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen worden. Mit § 18a BaySchO wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien auch auf digitalem Weg oder per Telefon zu ermöglichen. Auch die Durchführung mündlicher Leistungsnachweise im Distanzunterricht (vgl. Rahmenkonzept) ist auf dieser Basis möglich.

5. Personaleinsatz

Bezüglich des Einsatzes der Lehrkräfte möchte ich abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass Lehrkräfte grundsätzlich zum Dienst verpflichtet sind. Soweit Lehrkräfte auf Grundlage eines (fach-)ärztlichen Attests auch nach Prüfung eventueller besonderer Schutzmaßnahmen an der Schule von einem Einsatz im Präsenzunterricht befreit sind, werden diesen von der Schulleitung

Aufgaben übertragen, die keine Präsenz im Klassenzimmer erfordern. Sie sollen allerdings weiterhin von zuhause oder einem anderen geeigneten Arbeitsplatz die Kolleginnen und Kollegen unterstützen, etwa indem sie Korrekturaufgaben und Unterrichtsvorbereitungen – auch für den Distanzunterricht - übernehmen, Teamlehrkräfte unterstützen, an der Teilnahme am Präsenzunterricht gehinderte Schülerinnen und Schüler z. B. in digitalen Formaten betreuen oder Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übernehmen. Lehrkräfte mit voller Unterrichtspflichtzeit erbringen die von der Schulleitung zugeteilten anderen Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche, bei Lehrkräften in Teilzeit Zeitstunden in entsprechend reduziertem Umfang. Das Gleiche gilt für schwangere Lehrkräfte, die weiterhin einem betrieblichen Beschäftigungsverbot unterliegen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

nach allem, was wir derzeit über die Corona-Pandemie wissen, wird auch das Schuljahr 2020/2021 von dynamischen Wechseln geprägt sein, auf die wir uns alle einstellen müssen. Allen Verantwortlichen im Staatsministerium ist sehr bewusst, dass gerade für Sie die Informationsflut und Eilbedürftigkeit, mit der die Maßnahmen umgesetzt werden müssen, eine große Herausforderung darstellen. Auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz möchte ich Ihnen nicht nur Dank aussprechen, sondern unsere Hochachtung dafür, wie Sie all das im vergangenen Schuljahr bewältigt haben. Bitte übermitteln Sie diesen Dank auch an Ihr Lehrerkollegium.

Ich bitte Sie, die Infektionslage bei Ihnen vor Ort genau im Auge zu behalten, da diese – wie oben beschrieben – organisatorische Konsequenzen für den Schulbetrieb haben kann.

Wir werden gleichzeitig alles Mögliche dafür tun, Sie in jedem Fall rasch und umfassend über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Zu Einzelfragen und zu schulartspezifischen Informationen werden Sie weiterhin gesonderte Schreiben erhalten. Die bekannten FAQs auf der Homepage des Staatsministeriums werden auch in der Zukunft stets aktuell gehalten und können nicht nur Ihnen, sondern auch den Lehrkräften sowie den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern und Erziehungsberechtigten als Informationsquelle dienen.

Abschließend ist mein aufrichtiger Wunsch, dass Sie alle gesund bleiben. Vergessen wir zudem bei all den täglich auf uns einströmenden Nachrichten – nicht nur wegen Corona – nicht, dass Sie in Ihrem Beruf eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe haben: Sie begleiten junge Menschen auf dem Weg ins Jugendalter bzw. beim Erwachsenwerden und geben Ihnen dabei das nötige Rüstzeug mit auf dem Weg – auch und gerade in schwierigen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazolo

Distanzunterricht in Bayern - Rahmenkonzept (01.09.2020)

(1) Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist ab der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

Das vorliegende **Konzept** definiert einen **verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Distanzunterricht im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO.**

Es besitzt Gültigkeit

- im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht (tage- oder wochenweiser Wechsel = Stufe 3) sowie
- bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht, sofern diese vom zuständigen Gesundheitsamt für einzelne Klassen oder ggf. auch die gesamte Schule angeordnet wurde,

Auf die Einhaltung dieses Rahmens können die Lehrkräfte ebenso vertrauen wie die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Grundlage für das vorliegende Rahmenkonzept sind die am 16. Juli 2020 den bayerischen Schulen übermittelten Grundsätze für den Distanzunterricht. Es konkretisiert diese Grundsätze und schafft dadurch ein hohes Maß an

- Verbindlichkeit – sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
- Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
- direktem Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

Dabei wird an die Fortschritte angeknüpft, die in den vergangenen Monaten hinsichtlich der Digitalisierung an Schulen erzielt wurden.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort – bspw. in Technik oder Ausstattung bzw. in der jeweiligen Lerngruppe oder bei einzelnen Schülerinnen und Schülern – sollen und müssen jedoch weiterhin Berücksichtigung finden, bspw. über die

Bereitstellung geeigneter alternativer Kommunikationswege. Die Schulen entscheiden vor dem Hintergrund des vorliegenden Rahmenkonzepts, welche organisatorischen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Wege am besten geeignet sind, um den bestmöglichen Unterrichtserfolg auch im Distanzunterricht zu erzielen.

(2) Umsetzung: Grundsätze des Distanzunterrichts

Bei der Umsetzung des Distanzunterrichts haben die Schulen in den vergangenen Monaten aufgrund der schulartbezogenen Spezifika und der jeweiligen Voraussetzungen vor Ort unterschiedliche Wege beschritten. Das vorliegende Konzept steckt nun einen verlässlichen Rahmen ab, innerhalb dessen grundsätzlich weiterhin eine Vielfalt ermöglicht werden soll.

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

- Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet.
- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen
 - durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
 - durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
 - ggf. in Form einer Videokonferenz,
 - durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
 - durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

Dies sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.

- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern vor Ort gewünscht und für die jeweilige Lerngruppe umsetzbar, ist auch ein „digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ denkbar – in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online-Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

a) Im Distanzunterricht

- Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. Dafür sind je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort bspw. die folgenden Wege denkbar:
 - Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer zu Unterrichtsbeginn oder
 - „Guten-Morgen-E-Mail“¹ durch die Lehrkraft der ersten Stunde oder
 - „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde
- Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen:
 - Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer
 - anstehende Abgabetermine
 - ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen
 - Termine für Telefon- oder Videosprechstunden etc.
- Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es,

¹ E-Mails sollen von der Lehrkraft direkt an die der Schule bekanntgegebenen E-Mail-Adressen verschickt werden. Ein Versand über die Klassenelternsprecher ist zu vermeiden.

- die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die mebis Lernplattform),
- das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

b) Im Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht

- Im tage- oder wochenweisen Wechselmodell zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann der „virtuelle Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit in der Regel nur eingeschränkt umgesetzt werden, da die notwendigen Personalkapazitäten im Unterricht gebunden sind. Dennoch fördern Struktur und Wiederholung von Abläufen auch im Wechselmodell das Lernen bzw. machen solches erst möglich.
- Sofern es die vor Ort gegebenen personellen und technischen Voraussetzungen auch im Wechselmodell ermöglichen, können beispielsweise folgende Möglichkeiten genutzt werden:
 - Einsatz von Lehrkräften, die coronabedingt nicht im Präsenzunterricht vor Ort im Einsatz sind,
 - neue Arbeitsaufträge, „Guten-Morgen-Botschaften“ o. ä. werden zur Freischaltung zu einer bestimmten Uhrzeit vorab eingestellt (bspw. über Kursräume der mebis Lernplattform) bzw. die zu versendende E-Mail wird auf einen Versand am jeweiligen Tag vorterminiert,
 - Abgabefristen für Arbeitsaufträge enden am entsprechenden Tag, Schülerinnen und Schüler übermitteln aktiv ihre Ergebnisse,
 - Schülerinnen und Schüler melden sich bei einer Lehrkraft an.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:
 - in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird, z. B.
 - im Rahmen der „Morgenrunde“

- durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. via E-Mail oder telefonisch)
- über technische Möglichkeiten wie die verpflichtende Teilnahme an einer von der Lehrkraft erstellten Umfrage (z. B. im Kursraum einer mebis Lernplattform)
- ggf. auch telefonisch.

Die Anwesenheitskontrolle sollte – je nach gewählter Form – im reinen Distanzunterricht zu einer zuvor klar festgelegten Uhrzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen des Wechselmodells kann ggf. die Notwendigkeit bestehen, diese Uhrzeit weiter nach hinten zu verlegen, um eine Kontrolle durch die im Präsenzunterricht gebundenen Lehrkräfte zu ermöglichen.

- über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Betreuung durch den Schulpsychologen, Beratungslehrer der Schule, ggf. auch durch den Sozialpädagogen, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen), für das die Schule einen entsprechenden Plan eigenverantwortlich ausarbeitet.
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge

- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft (s. o. Nr. 3).

5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu beachten: So ist im Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe 3) die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. durch Nutzung zweier Klassenzimmer, der Turnhalle oder Aula als Prüfungsraum).
- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - Referate, Kurzreferate
 - Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per E-Mail erfolgen.
- Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bspw. durch den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.

7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

- Brückenangebote sind auch im Distanzunterricht vorzuhalten, um zusätzliche Fördermöglichkeiten zu schaffen.
- Sie dienen dazu, während des Schuljahrs 2019/2020 coronabedingt entstandene Lern- und Leistungslücken zu füllen und dem Auftreten neuer Lücken entgegenzuwirken.
- Die Erfolge der Schülerinnen und Schüler in den Brückenangeboten können ein zusätzlicher Indikator bei der möglicherweise anstehenden Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sein.

- Umsetzungsmöglichkeiten:
 - engmaschige Betreuung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler durch die zuständige Lehrkraft
 - zusätzliche Lernprogramme online, die verpflichtend durchlaufen werden müssen (Möglichkeit des Einsatzes der mebis Lernplattform: Vorab-Definition der Reihenfolge, in der Aufgaben von aufsteigenden Schwierigkeitsstufen bearbeitet werden müssen)
 - ggf. regelmäßige Videokonferenzen mit der durch die Schule für den jeweiligen Kurs festgelegten Schülergruppe durch die für das Förderprogramm vorgesehene Lehrkraft.